



Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

Frau BR Simonetta Sommaruga
Departementsvorsteherin
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation – UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 14. Juni 2021

Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Für die Zukunft Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)"

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben in oben erwähnter Angelegenheit vom 31. März 2021 und danken Ihnen für die Gelegenheit, zu Ihrem Entwurf Stellung beziehen zu können. Ihren Entwurf haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen und er wurde in verschiedenen fachtechnischen Kommissionen und Arbeitsgruppen unseres Verbandes diskutiert.

Generelle Überlegungen

a) Grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage

Wir begrüßen die Stossrichtung der Vorlage. Biodiversität ist ein wichtiges Ziel für die Zukunft unserer Natur und Landschaft und besitzt in der Nachhaltigkeitsstrategie unserer Branche einen hohen Stellenwert. Wir erachten es deswegen als positiv, dass untersucht wird, ob und falls ja wie das Natur- und Heimatschutzgesetz – NHG zu Gunsten der Biodiversität angepasst werden kann.

Zudem vertritt nach unserer Überzeugung die Biodiversitätsinitiative extreme Anliegen. Sie gefährdet die mineralische Rohstoffversorgung und somit das Funktionieren der gesamten Bauwirtschaft. Die Biodiversitätsinitiative hält beispielweise in Absatz 3 fest, dass der Kerngehalt der Schutzwerte ungeschmälert zu erhalten ist. Bei Kiesabbauprojekten ist man aber regelmässig gezwungen, Schutzwerte vorübergehend einzuschränken und anschliessend wiederherzustellen oder mit Ersatzmassnahmen und Aufwertungen einen vergleichbaren Wert zu schaffen. Das Natur- und Heimatschutzgesetz – NHG, Art. 6 hält diesbezüglich fest, dass selbst Objekte von nationaler Bedeutung entweder ungeschmälert zu erhalten **oder unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdienen**. Die vorliegende

Initiative gefährdet mit der Forderung des in jedem Fall durchzuführenden, ungeschmälernten Erhaltens des Kerngehalts aller Schutzwerte und mit dem ersatzlosen Verzicht auf die bisher im NHG enthaltene Variante "Grösstmögliche Schonung / Ersatzmassnahmen oder Wiederherstellung" das Funktionieren der inländischen mineralischen Rohstoffversorgung. Dies hätte zur Folge, dass die voluminösen und schwergewichtigen Materialien über lange Strecken aus dem Ausland hergebracht werden müssten, was ökologisch und ökonomisch widersinnig wäre. Der Bundesrat lehnt deswegen die Initiative aus unserer Sicht zu Recht ab. Zudem ist es nach unserer Überzeugung wichtig, dass die Bevölkerung im Falle einer Volksabstimmung über die Folgen der Initiative auch im Zusammenhang mit der mineralischen Rohstoffversorgung und anderen möglichen Auswirkungen auf die Wirtschaft, welche im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung unserer Meinung nach nicht genügend zum Ausdruck gebracht werden, was damit zusammenhängen dürfte, dass einzelne mögliche Auswirkungen, auch des Gegenvorschlags durch das BAFU erst noch abgeklärt werden müssen (Erläuternder Bericht, S. 19 im Zusammenhang mit den Wildtierkorridoren), transparent informiert wird und der Initiative diesbezüglich ein wirksamer Gegenvorschlag gegenübergestellt wird.

b) Ökologie, Naturschutz, aktives Fördern der Natur und Kiesabbau

Der dezentrale Kiesabbau bietet per se die Möglichkeit, die Biodiversität zu fördern. Ohne Kiesabbau wäre die Vielfalt an Fauna- und Floraarten in unserem Lande kleiner, als das heute der Fall ist. Unsere Unternehmen und unser Verband engagieren sich seit über dreissig Jahren mit Konzepten, Schulungen und vor Ort Einsätzen für das wirkungsvolle Ausschöpfen des Ökologiepotentials in aktiven Kiesabbaustellen. Die Kiesunternehmen legen seit langem freiwillig mit Erfolg während dem Abbau in ihren Kiesgruben wichtige Lebensräume für viele auch seltene Tiere und Pflanzen an. So fördern sie beispielsweise die ökologische Dynamik in aktiven Kiesgruben, indem sie gezielt Magerstandortetemporäre und ausdauernde Gewässer, die Amphibien geeignete Lebensbedingungen bieten, anlegen sowie ökologisch wertvolle Strukturen mit Holz, Sand und Steinen erstellen und diese während dem gesamten Abbau- und Auffüllprozess nach ökologischen Kriterien bewirtschaften. Viele Abbaustellen werden für ihre Naturleistungen durch die vom BUWAL (=Vorgängerorganisation des Bundesamtes für Umwelt – BAFU) mitgegründeten Stiftung Natur & Wirtschaft seit Jahren und Jahrzehnten zertifiziert. Aktive Abbaustellen sind oft wichtige temporäre Amphibienlaichgebiete. Sie bieten auch seltenen Fauna- und Floraarten wie z. B. Uferschwalben, Flussregenpfeifern oder Blauflügeligen Ödlandschrecken Lebensraum und beherbergen immer eine riesige Anzahl Ruderalpflanzen. Während dem Kiesabbau ergeben sich grossräumige Naturflächen, die gute Voraussetzungen bieten, um Biodiversität ergiebig zu fördern. Dank der brancheneigenen intensiven Unterstützung, der engen Zusammenarbeit mit Naturschutzorganisationen, der Stiftung Natur und Wirtschaft, den kantonalen Naturfachstellen und insbesondere dank der Motivation der Unternehmen wird seit langem die Chance genutzt, vom ökologischen Potential der Abbaustellen wirksam Gebrauch zu machen. Es gelang den Unternehmen auf diese Weise, die ökologische Dynamik in Abbaustellen mit den Abbauaktivitäten zu kombinieren und insbesondere auch den Pionieren unter den Pflanzen und Tieren geeignete Lebensräume anzubieten. Dieses Engagement unserer Branche hat wesentlich dazu beigetragen, dass verschiedene Pionierarten in unserem Land trotz der künstlichen Begradigung vieler Flussläufe im Laufe der vergangenen 30 Jahren in den Kiesgruben unseres Landes temporäre Lebensräume fanden und somit dank unseren Aktivitäten als Spezies in unserem Land überleben

konnten. Für viele dieser Arten wurden zudem im Rahmen des ökologischen Ausgleichs dauerhafte Lebensräume geschaffen.

Unser Verband setzt sich seit vielen Jahren für eine lokale Versorgung ein und unterstützt den Auf- und Ausbau eines feinmaschigen Kiesgrubennetzes. Dieses Netz legt die Basis für eine Versorgung mit minimalen Transportdistanzen. Da es sich bei Kies und den übrigen Steine- und Erdenmaterialien um schwergewichtige Massenprodukte handelt, führen die minimalen Transportdistanzen in der Regel zu besonders nachhaltigen Lösungen. Dieses feinmaschige Netz von aktiven Kiesgruben mit ökologischen Ausgleichsflächen während dem Abbau trägt zudem wirksam zur Vernetzung der artenspezifischen Lebensräume bei. Dieser Aspekt ist zu berücksichtigen, wenn es darum geht, im Rahmen einer gesamthaften Interessensabwägung im Zusammenhang mit einem zu bewilligenden Kiesabbau Schutzflächen vorübergehend als Wanderbiotop innerhalb des Abbaus zu ersetzen. Voraussetzung für dieses Engagement zu Gunsten der Natur ist der Kiesabbau. Es ist wichtig, dass der Kiesabbau und die Massnahmen zu Gunsten der Natur während des Kiesabbaus im Rahmen der Abbaubewilligung unter der Ägide des Unternehmers koordiniert geplant werden können. Regulierungen, welche den diesbezüglichen Handlungsspielraum einengen, sind zu verhindern. Technische Sachzwänge, die aus dem Kiesabbau resultieren, müssen bei der ökologischen Begleitplanung berücksichtigt resp. ausgenutzt werden können. Es ist zwingend erforderlich, dass die Kiesunternehmen während dem Abbau im Rahmen der Abbauplanung zu jeder Zeit ökologische Ausgleichsfläche bilden, auflösen und verschieben können und dass nach dem Abbau im Rahmen der ursprünglichen Abbauplanung die Wald-, Natur- und Landwirtschaftsflächen wieder hergestellt werden.

c) Ordnungspolitik

Die Schweizerische Kies- und Betonindustrie ist auf eine funktionierende und alle Interessen umfassende und beurteilende Raumplanung angewiesen, ohne dass bestimmten Interessen Vorrang vor gewissen anderen Interessen zugebilligt wird. Dabei ist es wichtig, dass die mineralische Rohstoffversorgung diejenige Priorität erhält, welche ihr auf Grund ihrer effektiven Bedeutung zusteht. Aus versorgungstechnischen Gründen ist es von entscheidender Bedeutung, dass Kiesschichten mit idealer geologischer Beschaffenheit, die nahe von grossen bestehenden Verarbeitungsanlagen sowie von aktuellen und künftigen Bauenentwicklungsgebieten liegen, im Einzelfall auch dann abgebaut werden können, wenn sich der Standort in einem nationalen Inventar wie z. B. BLN, TWW oder IANB befindet. Planungssicherheit, umfassende unternehmerische Handlungsspielräume ohne unnötige Regulierungen und ganzheitliche Interessensabwägungen sind für uns wichtige Standortfaktoren. Eine funktionierende Raumplanung zeichnet sich durch ein kontinuierliches gesamthaftes Abwägen der verschiedenen Interessen im Sinne des Gesamtwohls der Bevölkerung aus. Um für den jeweiligen Einzelfall eine optimale Lösung ausarbeiten zu können, ist es wichtig, dass der vorliegende Entwurf darauf verzichtet, pauschale Vorgaben, einzuführen und gewährleistet, dass der Handlungsspielraum der behördlichen gesamthaften Interessensabwägung vollumfänglich gewahrt bleibt.

Anträge zum Gesetzestext

Art. 1 Bst. d

"die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt zu schützen und ihre natürlichen Lebensräume zu schützen und zu vernetzen"

Antrag: die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt zu schützen und ihre natürlichen Lebensräume zu schützen und **geeignete Voraussetzungen für die Vernetzung zu schaffen.**

Begründung: Die Vernetzung kann nicht pauschal "verordnet" werden. Die Unternehmen können nicht für die Vernetzung verantwortlich gemacht werden, da auch bei den besten Vernetzungsmassnahmen und grossem personellen und finanziellem unternehmerischem Engagement immer ein Restrisiko bleibt, dass die Fauna oder Flora andere Räume und Korridore bevorzugt und deswegen der angestrebte Erfolg trotz unverhältnismässig grossem finanziellem und persönlichem Engagement ausbleibt. Man kann den Erfolg von Massnahmen nicht gesetzlich vorschreiben, sondern nur Massnahmen veranlassen, die geeignete Voraussetzung für den Erfolg schaffen können.

Art. 18^{bis} Titel

"Flächenziel und Planung"

Antrag: Planung

Begründung: Jedes quantitative Flächenziel ist willkürlich und ein Fremdkörper in einem qualitativ hochwertigen, mit differenzierten Instrumenten ausgestalteten Raumplanungssystem. Der ideale Flächenanteil "Biodiversität" ergibt sich tendenziell als gewichteter Durchschnittswert aller aus den gesamthaften einzelfallbezogenen Interessensabwägungen resultierenden Anteile. Das sture Annähern an irgendwelche willkürliche quantitative Flächenzielen mit Hilfe einer Planung würde dazu führen, dass andere wichtige raumplanerische Ansprüche der Bevölkerung (z. B. ausreichende Fläche für Landwirtschaft, Naherholung, Wohnen, Arbeiten, Tourismus, mineralische Rohstoffversorgung usw.) und damit auch das gesamthafte Optimum verfehlt werden. Die in den Erläuterungen enthaltene Begründung des quantitativen Flächenziels von 17% Schutzfläche zu Gunsten der einheimischen Tiere und Pflanzen zeigt, dass das quantitative Flächenziel von 17% lediglich das anteilmässige Ergebnis von durch den Bundesrat nur zur Kenntnis genommenen globalen Sektorstrategien (Aichi Biodiversity Target 11 resp. Smaragdnetzwerk) darstellt. Die Flächenquote basiert auf keiner gesamthaften, auf die Bedürfnisse unseres Landes massgeschneiderten Abwägung, was aber Voraussetzung wäre, um gesamthafte Relevanz zu besitzen und um zu einer Lösung zu gelangen, die insgesamt verhältnismässig ist.

Art. 18^{bis} Abs. 1

"Der Anteil der Landesfläche, der dem Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen dient, muss ab 2030 mindestens 17 Prozent betragen;"

Antrag: ~~Der Anteil der Landesfläche, der dem Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen dient, muss ab 2030 mindestens 17% betragen; Das Fördern der einheimischen Tier- und Pflanzenarten ist in den Flächenplanungen anteilmässig angemessen zu berücksichtigen.~~

Begründung: vgl. Art. 18^{bis} Titel

Art. 18b, Abs. 1

"Die Kantone bezeichnen die Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Vernetzung der Biotope von nationaler Bedeutung und die Erhaltung von Arten für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt."

Antrag: Die Kantone bezeichnen in **Koordination mit den Gemeinden und den Branchen** die Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung.

Begründung: Unsere Raumplanung folgt dem Subsidiaritätsprinzip. Die Kantone sind zusammen mit den Gemeinden näher bei den Anliegen der Bevölkerung. Sie sind deswegen eher als die übergeordneten Ebenen des Bundes in der Lage, zusammen mit den Gemeinden und den die Fachkompetenz einbringenden Branchen bezüglich der Biodiversität eine schutz- und nutzungsorientierte Planung gemäss den lokalen Bedürfnissen festzulegen. Die Gemeinden und Branchen sind deswegen in den Prozess des Bezeichnens und Planens von Biotopen regionaler und lokaler Bedeutung zu integrieren. Die Vernetzung ist zudem, wie bereits gesagt nicht planbar und kann somit nicht pauschal gesetzlich erlassen werden. Es können nur gute Voraussetzungen für die Vernetzung geschaffen werden (vgl. Begründung Art. 1 Bst. d).

Art. 18b, Abs. 3

"Der Bundesrat legt fest, in welchem Umfang die Kantone Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung bezeichnen müssen, die für die Vernetzung von Biotopen von nationaler Bedeutung erforderlich sind. Er kann eine Frist für die kantonale Umsetzung festlegen und erlässt weitere Bestimmungen zur Umsetzung."

Antrag: Der **Bundesrat Kanton** legt in **Koordination mit den Gemeinden und den betroffenen Branchen** fest, in welchem Umfang Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung und der Korridore bezeichnet werden müssen, die für die Vernetzung von Biotopen von nationaler Bedeutung erforderlich sind. Der Bundesrat kann eine Frist für die kantonale Umsetzung festlegen und erlässt weitere Bestimmungen zur Umsetzung. **Zudem wird angeregt, für den Vollzug in Gebieten mit besonderen Nutzungen spezielle Arbeitsgruppen unter Mitwirkung der jeweiligen Fachverbänden und Branchenorganisationen zu bilden, die prüfen, wie im Einzelfall Biotope regionaler und kantonaler Bedeutung sowie Korridore bei der jeweiligen Nutzung hergestellt respektive, beispielsweise bei der Gewinnung mineralischer Rohstoffen, während der Rohmaterialgewinnung temporär verschoben oder aufgelöst sowie nach der Rohmaterialgewinnung wiederhergestellt werden.**

Begründung: Unsere Raumplanung folgt dem Subsidiaritätsprinzip. Die Gemeinden sind näher bei den Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung. Sie sind deswegen in den Prozess des Bezeichnens von Biotopen regionaler und lokaler Bedeutung zu integrieren. Zudem ist die Vernetzung nicht planbar und kann somit nicht pauschal gesetzlich verordnet werden (vgl. Begründung Art. 1 Bst. d). Es können nur gute Voraussetzungen für die Vernetzung geschaffen werden. Bei Kiesabbaugebieten handelt es sich um dynamische Aktivitäten mit Wanderbiotopen, Korridorverschiebungen, wechselnden Nassstandorten. Die Baggerschaufel schafft während dem Abbau abrupt neue und veränderte Lebensräume (z. B. Ruderalflächen, temporäre und ausdauernde Gewässer und biologisch wertvolle Strukturen aus Holz, Stein und Sand), welche neuen Fauna- und Floraarten, insbesondere Pionieren Lebensraum bieten können. Die Phase des Kiesabbaus ist biologisch gesehen wie ein Neuanfang. Bestehende behördliche Festlegungen und Bezeichnungen sind deswegen während des Abbaus aufzulösen oder zumindest zu hinterfragen und im Rahmen der Rekultivierungsplanung auf der Basis des Urzustandes neu zu bestimmen. Es wird ein flexibles und einzelfallorientiertes Zusammenspiel zwischen Abbau und Naturförderung benötigt, um die Chancen der Rohstoffgewinnung und Naturförderung gleichzeitig und synergetisch wahrnehmen zu können. Wenn die Fachverbände und Branchenorganisationen sich nicht im Rahmen des Verfahrens einbringen können, müssen sie diese Anliegen alleine aufarbeiten und sich systematisch bei Verfahren der Kantone und Gemeinden sowie zu Bundesprojekten, Abbauprojekten usw. einbringen.

Art. 18b^{bis}, Abs. 1

"Dabei tragen sie den Interessen der land- und waldwirtschaftlichen Nutzung sowie den Zielen der Energiestrategie des Bundes Rechnung."

Antrag: Dabei tragen sie den Interessen der land-, **rohstoff-** und waldwirtschaftlichen Nutzung, sowie den Zielen der Energiestrategie des Bundes Rechnung.

Begründung: Zwischen Biodiversität und Rohstoffnutzung ergeben sich wechselseitige Abhängigkeiten, die durch eine weitsichtige Planung zu Win / Win – Konstellationen führen. Das IANB Wanderobjekt zeigt als einziges nationales Natur- und Heimatschutzinventar exemplarisch, wie hoch der ökologische Wert von Abbaustellen während dem Abbau ist. Es ist von Bedeutung, dass nicht nur schutz- sondern auch nutzungsorientierte Anliegen im Rahmen einer gesamthaften Interessensabwägung differenziert koordiniert werden.

Wir danken Ihnen noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten zu haben und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

FSKB



Lionel Lathion
Präsident



Martin Weder
Direktor